

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 42=62 (1896)

Heft: 26

Buchbesprechung: Leitfaden für den Unterricht in der beständigen Befestigung [Moritz Ritter von Brunner]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dienen, da das südöstliche Frankreich bereits drei durchgehende Bahnlinien, die nach der nordwestlichen Schweiz führen, besitzt. Allein da das südöstliche Frankreich überhaupt über etwa acht durchgehende Bahnlinien verfügt, welche zur schweizerischen und savoyischen Grenze führen, von denen die letztere in Anbetracht der Ungewissheit der Respektierung der Neutralität Savoyens durch Frankreich mit in Betracht kommt, so erscheint der neu geplante Schienennetz und die Durchstechung des Mont Faucille nicht einmal für eine, in Anbetracht der politischen Gesamtlage überdies so gut wie ausgeschlossenen Aggressiven Frankreichs gegen die Schweiz allein, von besonderer Bedeutung. Der selbe dürfte daher lediglich dem Zwecke der Entlastung der Hauptbahnen Lyon-Genf und Mâcon-Genf, im Falle kriegerischer Verwickelungen an der französisch-schweizerischen Grenze, sowie den Verkehrsinteressen des französischen Juragebiets und der ihm anliegenden französischen Gebiete dienen. Die Armeen Frankreichs sind in der Lage, jederzeit von den Pässen des mittleren und südlichen Jura aus, deren wichtigere sich sämtlich in ihren Händen befinden und deren wichtigste durch französische Sperrforts beherrscht sind, durch schweizerische Streitkräfte voraussichtlich nur vorübergehend aufgehalten, in die schweizerische Hochebene zu debouchieren, und der nordöstliche Jura ist so gangbar, dass er ihnen dies ebenfalls gestattet. Die derartige Lage der Verhältnisse schliesst jedoch nicht aus, dass man französischerseits den Durchbruch des Mont Faucille und die Anlage der neuen Bahnstrecke mit dem Hinblick auf eine etwaige Verletzung der Schweizergrenze durch Deutschland motiviert, da alles, was gegen Deutschland abzielt, in Frankreich auf eine besonders rasche Bereitstellung der erforderlichen Mittel, sowohl seitens der Kammern, wie der Regierung und der Nation rechnen darf.

R.

Leitfaden für den Unterricht in der beständigen Befestigung.

Von Moritz Ritter von Brunner, kk. Generalmajor. Fünfte, ganz neu bearbeitete Auflage. 1. Heft. Wien 1895, Verlag von L. W. Seidel & Sohn. Preis des kompl. Buches Fr. 8. 30.

Das vortreffliche Lehrbuch, welches in den österreichischen Militärschulen seit einer Reihe von Jahren eingeführt ist, wird in neuer Auflage geboten. Dasselbe ist sehr geeignet, mit dem gegenwärtigen Stand der beständigen Befestigung bekannt zu machen. Möglichst kurz aber klar werden in vorliegendem Heft behandelt: Im I. Abschnitt: die Elemente der beständigen Befestigung als A. die Hauptbestandteile der gewöhnlichen Landbefestigung: 1) die Kampfstel-

lung (a. der offene Wall für Infanterie und Artillerie, b. Dachpanzer, c. Verteidigungskasematten); 2) Bereitschafts- und Ruheräume; 3) Erzielung der Sturmfreiheit (a. die Hindernisse, b. die Bestreichungsanlagen, Flankierung u. s. w.); 4) die Kommunikationen mit dem Außenfeld (a. Eingänge in die Forts, b. Kommunikationen durch die Festungsumwallung); 5) Minen und Gewässer. B. Besondere Befestigungsformen (a. Befestigungen, welche nur dem Feuer aus Feldgeschützen zu widerstehen haben; b. Befestigungen im Hochgebirge, c. Küstenbefestigungen, d. provisorische Befestigungen).

55 Figuren, in Holzschnitt hübsch ausgeführt und dem Text beigelegt, tragen wesentlich zur Erleichterung des Verständnisses bei.

Da in neuester Zeit aus Anlass der Festungsbauten vom St. Gotthard und von St. Maurice bei uns von der beständigen Befestigung viel gesprochen wird, das Wesen derselben aber weniger allgemein bekannt ist, so ist zu wünschen, dass vorliegendes Lehrbuch bei uns grössere Verbreitung finden möge. Der Name des Verfassers, eines Genieoffiziers von grossem Ruf, verbürgt den Wert seiner Arbeit.

Eidgenossenschaft

— (Ordinäre Vergütung.) Die Kommission des Nationalrates für die bezügliche Vorlage stellt folgende Anträge:

Art. 1. Die Artikel 159 und 160 des Verwaltungsreglementes für die schweizerische Armee vom 27. Mai 1885 erhalten folgende Fassung: Art. 159: Im Friedensverhältnis besteht die Mundportion aus 750 Gramm Brot, 320 Gramm Fleisch oder aus Konserven mit gleichem Nahrungswert. Art. 160. Die Beschaffung des Gemüses, des Salzes und des Kochholzes liegt den Truppen in der Regel selbst ob. Hierfür wird in allen Kursen und Schulen eine Vergütung gewährt, welche 22 Rp. per Mann und per Tag beträgt. Art. 2. Die Militärverwaltung verabfolgt in allen Schulen und Kursen für diejenigen Tage, an welchen Konservenverpflegung stattfindet, eine Extrazulage im Werte von 10 Rp. oder 10 Rp. in bar pro Mann und pro Tag. Art. 3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung beauftragt.

— (Die Feldprediger-Versammlung in Luzern) vom 15. Juni war zahlreich besucht. Es bildete dieses Rendez-vous der Feldgeistlichen beider Konfessionen und der verschiedenen Sprachen unseres Vaterlandes ein erhebendes Bild gegenseitiger Achtung und Liebe. In dreistündiger Beratung wurde, wie wir in der „Schw. Fr. Presse“ lesen, ein von Hrn. Pfarrer Buss in Glarus entworfenes Reglement für Feldprediger festgestellt. Manche interessanten Erfahrungen aus der Dienstzeit der anwesenden Geistlichen gaben die Direktive zur Feststellung des Reglements, resp. der Instruktionen. Am Bankett selbst, wo noch lebhaft der anregenden Badener Versammlung vor zwei Jahren gedacht wurde, wurde auf das Vaterland und den schweizerischen Wehrmann toastiert. Nach zwei Jahren wird wiederum eine Versammlung stattfinden, bis zu welcher Zeit der Vorstand, bestehend aus den Herren Pfarrer Buss in Glarus, Pfarrhelfer Wunderli in Baden und Pfarrer Martin in Genf, dem neuen Regle-